

Öffentliche Bekanntmachung

Planänderungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den „Neubau eines Gateway-Terminals der Duisburg Gateway Terminal GmbH in Duisburg-Ruhrort“ durch die Duisburg Gateway Terminal GmbH

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts bezüglich der Änderung der Planfeststellung

Antrag der Duisburg Gateway Terminal GmbH vom 19.12.2023

„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Duisburg Gateway Terminal GmbH (DGT) hat mit Schreiben vom 19.12.2023 die Erteilung der Planänderungsgenehmigung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.07.2021 – 25.17.01.02-22/5-20 – vor Fertigstellung gemäß § 18 b AEG und § 76 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 18 AEG und § 74 Abs. 6 VwVfG für die Anpassung des planfestgestellten Duisburg Gateway Terminals beantragt.

Darüber hinaus wurde für die o.a. Maßnahme ein Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Maßnahmenänderung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlagen 1 und 2 zum UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG ergeben.

Für die Errichtung des Duisburg Gateway Terminals wurde am 19.07.2021 ein Planfeststellungsbeschluss erteilt. Im Rahmen der Planfeststellung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der

Umweltauswirkungen der Gesamtmaßnahme durchgeführt. Für die nunmehr beantragte Planänderung, die zu einer Reduzierung der Umwelteingriffe führt, wurde eine ergänzende Einzelfallprüfung sowie eine ergänzende immissionsrechtliche Betrachtung vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass durch die Änderung der ursprünglichen Planung mit reduzierten Eingriffen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Hinsichtlich der Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“, „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“, „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie „die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ ist **keine UVP** durchzuführen.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Dietz